

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Darmstadt, 19. November 1985

Der Regierungspräsident
IV 5/32 — 53 e 621 — Passavant (38)
StAnz. 49/1985 S. 2223

1094

Genehmigung der Stiftung zur Förderung der EUROPEAN BUSINESS SCHOOL, Schloß Reichartshausen, Sitz Oestrich-Winkel

Gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77) in der Fassung vom 1. 4. 1978 (GVBl. I S. 109) habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 23. Oktober 1985 errichtete Stiftung zur Förderung der EUROPEAN BUSINESS SCHOOL, Schloß Reichartshausen, Sitz Oestrich-Winkel, mit Stiftungsurkunde vom 13. November 1985 genehmigt.

Darmstadt, 21. November 1985

Der Regierungspräsident
III 6/11 a — 25 d 04/11 (9) — 17
StAnz. 49/1985 S. 2224

1095

GIESSEN

Errichtung eines Polizeipostens gemäß § 15 Abs. 4 PolOrgVO vom 31. Januar 1974 (GVBl. I S. 87) in Kirchhain

Gemäß § 15 Abs. 4 PolOrgVO vom 31. Januar 1974 (GVBl. I S. 87) bestimme ich:

1. Die Außenstelle der Polizeistation Stadtallendorf in der Stadt Kirchhain erhält mit sofortiger Wirkung die Organisationsform eines Polizeipostens, da die polizeiliche Gesamtsituation weiterhin eine Verbesserung der Präsenz der Polizei erfordert.

2. Der Polizeiposten in Kirchhain ist Bestandteil der Polizeistation Stadtallendorf, Landkreis Marburg-Biedenkopf, ohne eigenen Dienstbezirk; er führt die Bezeichnung Polizeistation Stadtallendorf ohne Zusatz.
3. Die Zuständigkeit des Polizeipostens erstreckt sich im wesentlichen auf den vollzugspolizeilichen Bereitschafts- und Ermittlungsdienst sowie auf Maßnahmen des ersten Zugriffs. Einsätze aus besonderem Anlaß bleiben hiervon unberührt.

Gießen, 18. November 1985

Der Regierungspräsident
13 S — 21 b 02 07 — 5
StAnz. 49/1985 S. 2224

1096

Errichtung eines Polizeipostens gemäß § 15 Abs. 4 PolOrgVO vom 31. Januar 1974 (GVBl. I S. 87) in Gladenbach

Gemäß § 15 Abs. 4 PolOrgVO vom 31. Januar 1974 (GVBl. I S. 87) bestimme ich:

1. Die Außenstelle der Polizeistation Biedenkopf in der Stadt Gladenbach erhält mit sofortiger Wirkung die Organisationsform eines Polizeipostens, da die polizeiliche Gesamtsituation weiterhin eine Verbesserung der Präsenz der Polizei erfordert.
2. Der Polizeiposten in Gladenbach ist Bestandteil der Polizeistation Biedenkopf, Landkreis Marburg-Biedenkopf, ohne eigenen Dienstbezirk; er führt die Bezeichnung Polizeistation Biedenkopf ohne Zusatz.
3. Die Zuständigkeit des Polizeipostens erstreckt sich im wesentlichen auf den vollzugspolizeilichen Bereitschafts- und Ermittlungsdienst sowie auf Maßnahmen des ersten Zugriffs. Einsätze aus besonderem Anlaß bleiben hiervon unberührt.

Gießen, 18. November 1985

Der Regierungspräsident
13 S — 21 b 02 07 — 6
StAnz. 49/1985 S. 2224

1097 DARMSTADT

BEZIRKSDIREKTIONEN FÜR FORSTEN UND NATURSCHUTZ

Verordnung über das Naturschutzgebiet „In der Bellersdorfer Tränk“ vom 21. November 1985

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

- (1) Die Weideswiesen nordöstlich von Bellersdorf werden in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet „In der Bellersdorfer Tränk“ besteht aus Flächen in den Fluren 11 und 12 der Gemarkung Altenkirchen, Gemeinde Hohenahr, und aus Flächen in Flur 2 der Gemarkung Bellersdorf, Gemeinde Mittenaar, Lahn-Dill-Kreis. Es hat eine Größe von 24,42 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.
- (3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 2 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt, oberer Naturschutzbehörde, Orangeallee 12, 6100 Darmstadt, verwahrt.
- (4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, diese extensiv genutzten Mähwiesen mit teils feuchten und anmoorigen Bereichen als Standort einer Vielzahl seltener und teilweise vom Aussterben bedrohter Pflanzenarten und -gesellschaften sowie als Rückzugs-

gebiet und Lebensraum bestandsgefährdeter Vogel- und Amphibienarten zu erhalten und langfristig zu sichern.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;

§ 4

- 9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
- 10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
- 11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
- 12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen, deren Nutzung zu ändern oder Pferde weiden zu lassen;
- 13. Grundstücke ackerbaulich zu nutzen;
- 14. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
- 15. Hunde frei laufen zu lassen;
- 16. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

- 1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen mit den in § 3 Nr. 12, 13 und 14 genannten Einschränkungen;
- 2. die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild in der Zeit vom 16. Juli bis 31. Januar;
- 3. die Handlungen der Betreiber der vorhandenen Versorgungsleitungen oder dessen Beauftragter zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Stromleitung im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
- 4. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht und Unterhaltungsarbeiten an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.



Übersichtskarte

-Maßstab 1 : 25.000 TK 5316 -

Anlage zur
Verordnung über das Naturschutzgebiet

„In der Bellersdorfer Tränk“

Darmstadt, den 21.11. 1985

Bezirksdirektion für
Forsten und Naturschutz
obere Naturschutzbehörde-

2-R21.1-w4



(Dumm)

§ 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 3 Nr. 8);
9. reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 9);
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht, deren Nutzung ändert oder Pferde weiden läßt (§ 3 Nr. 12);
13. Grundstücke ackerbaulich nutzt (§ 3 Nr. 13);
14. düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 14);
15. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 15);
16. eine gewerbliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Nr. 16).

§ 7

(1) Die „Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „In der Bellersdorfer Tränk“ vom 8. Januar 1985“ (StAnz. S. 243) und die „Verordnung zur Änderung der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „In der Bellersdorfer Tränk“ vom 5. März 1985“ (StAnz. S. 598) werden aufgehoben.

(2) Die „Verordnung zum Schutze des Landschaftsschutzgebietes „Dillkreis“ vom 30. August 1972“ („Dillpost“, „Herborner Tageblatt“ und „Dillzeitung“ vom 12. September 1972) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 21. November 1985

Bezirksdirektion für Forsten
und Naturschutz
gez. D u m m

StAnz. 49/1985 S. 2224

1098 KASSEL

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Pfungsgemeinde bei Zennern“ vom 26. November 1985

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Das Feuchtgebiet Pfungsgemeinde zwischen Zennern und Obermöllrich wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Pfungsgemeinde bei Zennern“ besteht aus teilweise feuchten Ruderalflächen mit Gebüsch und liegt südlich der Eder in der Gemarkung Zennern der Gemeinde Wabern im Schwalm-Eder-Kreis. Es hat eine Größe von 7,76 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 1 500 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Kassel — oberer Naturschutzbehörde — Wilhelmshöher Allee 157—159, 3500 Kassel, verwahrt.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, eine insbesondere ornithologisch und herpetologisch bedeutsame Sukzessionsfläche in ausgeträumter Feldflur zu erhalten.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmen, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter oder Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
10. mit Fahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Fahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
13. Hunde frei laufen zu lassen;
14. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleibt: die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild in der Zeit vom 15. Juli bis 31. Januar.

§ 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;